



## **Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis München**





# Handreichung Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Landkreis München

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort .....	3
2. Kooperation zweier Systeme .....	4
3. Beteiligte im System und Sozialraum Schule .....	5
4. Jugendsozialarbeit an Schulen .....	6
4.1 Kooperationsvereinbarung .....	6
4.1.1 Ziele der Kooperation .....	6
4.1.2 Dienst- und Fachaufsicht .....	6
4.1.3 Aufgabenbereiche .....	6
4.1.4 Dokumentation, Berichts- und Konzeptarbeit .....	7
4.1.5 Arbeitszeitplanung .....	7
4.1.6 Umgang mit Konflikten .....	7
4.1.7 Räume .....	7
4.1.8 Öffentlichkeitsarbeit .....	7
4.1.9 Kommunikationsstrukturen .....	7
4.1.10 Beirat Jugendsozialarbeit an Schulen .....	7
4.1.11 Rechtliche Grundlagen .....	8
4.2 Die Bedeutung der Lehrerkonferenz für die Jugendsozialarbeit an Schulen .....	9
4.3 Fortbildung .....	9
4.3.1 Inhaltlicher Aufbau der Fortbildung: .....	9
4.4 Der Beirat .....	10
4.4.1 Ziele des Beirats .....	10
4.4.2 Teilnehmende .....	10
4.4.3 Die Beiratssitzung .....	10
4.4.4 Empfehlung für das Einladungsschreiben zum Beirat JaS .....	11
5. Schutz des Kindeswohls .....	12
6. Öffentlichkeitsarbeit .....	14
6.1 Tabellarische Übersicht .....	14
6.2 Der Tätigkeitsbericht – ein wesentlicher Baustein der Öffentlichkeitsarbeit .....	14
6.2.1 Bedeutung und Inhalte .....	14
6.2.2 Muster eines Tätigkeitsberichts .....	15
7. Mitglieder des Qualitätszirkels „Jugendsozialarbeit an Schulen“ .....	16
8. Anlagen .....	17



## 1. Vorwort

### Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis München

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist als Leistung der Jugendhilfe mittlerweile fester Bestandteil an vielen Schulen des Landkreises München und wird gemeinsam finanziert durch den Landkreis und die Kommunen. Grundlage hierfür ist das vom Landkreis München 2006 beschlossene Rahmenkonzept des Kreisjugendamtes zur Jugendsozialarbeit an Schulen. Zu diesem Zeitpunkt war die Konzeption zur „flächendeckenden Versorgung durch Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern einmalig und vorausschauend“<sup>1</sup>. Gleichwohl musste sich die „vernetzte Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen im System Schule“<sup>2</sup> erst entwickeln. Dazu waren u. a. eine Klärung der Rollen, die Beschreibung von Aufgabenfeldern sowie ein Fortbildungskonzept unabdingbar.

„Auf Initiative des Staatlichen Schulamts im Landkreis München wurde daher ein Qualitätszirkel gegründet, in dem die Vertreter aller an Jugendsozialarbeit an Schulen Beteiligten eine für den Landkreis München einheitliche Linie zu Grundlagen, Zielen, Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen für eine tragfähige Zusammenarbeit im System Schule finden und darstellen sollten“.<sup>3</sup>

In den Jahren 2009 und 2010 erstellte der Qualitätszirkel eine Handreichung, die „die wesentlichen Herausforderungen, die in der Praxis [...] entstehen“<sup>4</sup> beschrieb und konkrete Maßnahmen formulierte. Die bisher gewonnenen Erkenntnisse und die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre fanden Niederschlag in einer Überarbeitung, die Ihnen jetzt vorliegt.

Diese Neufassung soll zusammen mit dem Rahmenkonzept des Kreisjugendamtes, sowohl den Lehrkräften, als auch den Fachkräften der Jugendsozialarbeit an Schulen weiterhin die Unterstützung und Hilfe geben, um die bisher geleistete engagierte Netzwerkarbeit weiter zu entwickeln.

Durch ihre vielfältige fachliche Ausprägung ist die Jugendsozialarbeit an Schulen heute eine wichtige und an vielen Standorten etablierte und anerkannte Jugendhilfeleistung für Schülerinnen und Schüler.

Alfred Bauernfeind  
Schulrat

---

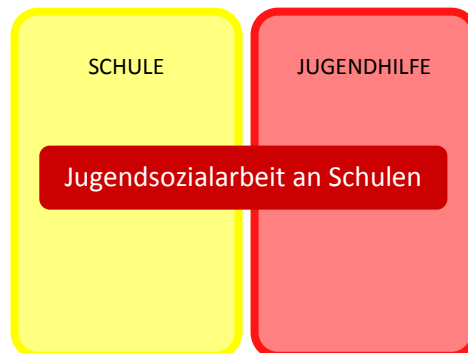
<sup>1</sup> Lehner, Hacker: Vorwort der Erstauflage des Handbuchs zur JaS

<sup>2</sup> vgl. ebd.

<sup>3</sup> vgl. ebd.

<sup>4</sup> vgl. ebd.

## 2. Kooperation zweier Systeme



Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine besonders intensive Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Für eine gelingende Kooperation ist es wichtig, dass beide Partner gleichberechtigt aufeinander zugehen und gewisse Grundsätze beachten:

- So zählen besonders die grundsätzliche Akzeptanz des anderen Arbeitsansatzes der jeweiligen Berufsgruppe, deren Fachlichkeit sowie die Bereitschaft zum Dialog auf Augenhöhe zu den Herausforderungen, die eine gute Zusammenarbeit ausmachen. Das Erkennen der eigenen fachlichen Grenzen und Zuständigkeiten ist dabei ein vordergründiges Handlungsprinzip.
- Des Weiteren ist es wichtig, eine Klärung über die grundsätzlichen gemeinsamen Ziele herbeizuführen. Diese Zielabstimmung muss nach einer ersten Aushandlung anschließend kontinuierlich weiter fortgeschrieben werden. Dazu ist es unerlässlich, ausreichend Zeit für Absprachen zur Verfügung zu stellen, um die Zusammenarbeit zu strukturieren und zu institutionalisieren.

Eine gelingende Kooperation stellt hohe Anforderungen an die beteiligten Personen und fordert insbesondere Offenheit, Interesse und Bereitschaft am gemeinsamen Arbeiten. Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit setzt bei den Beteiligten die Fähigkeiten voraus, die eigene Rolle zu reflektieren und Aufgaben und Verantwortlichkeiten beschreiben zu können. Die Beibehaltung klarer Zuständigkeiten und Rollen, eine Klarheit im eigenen Tun und die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel sind die Grundlage für ein wertschätzendes Miteinander.<sup>5</sup>

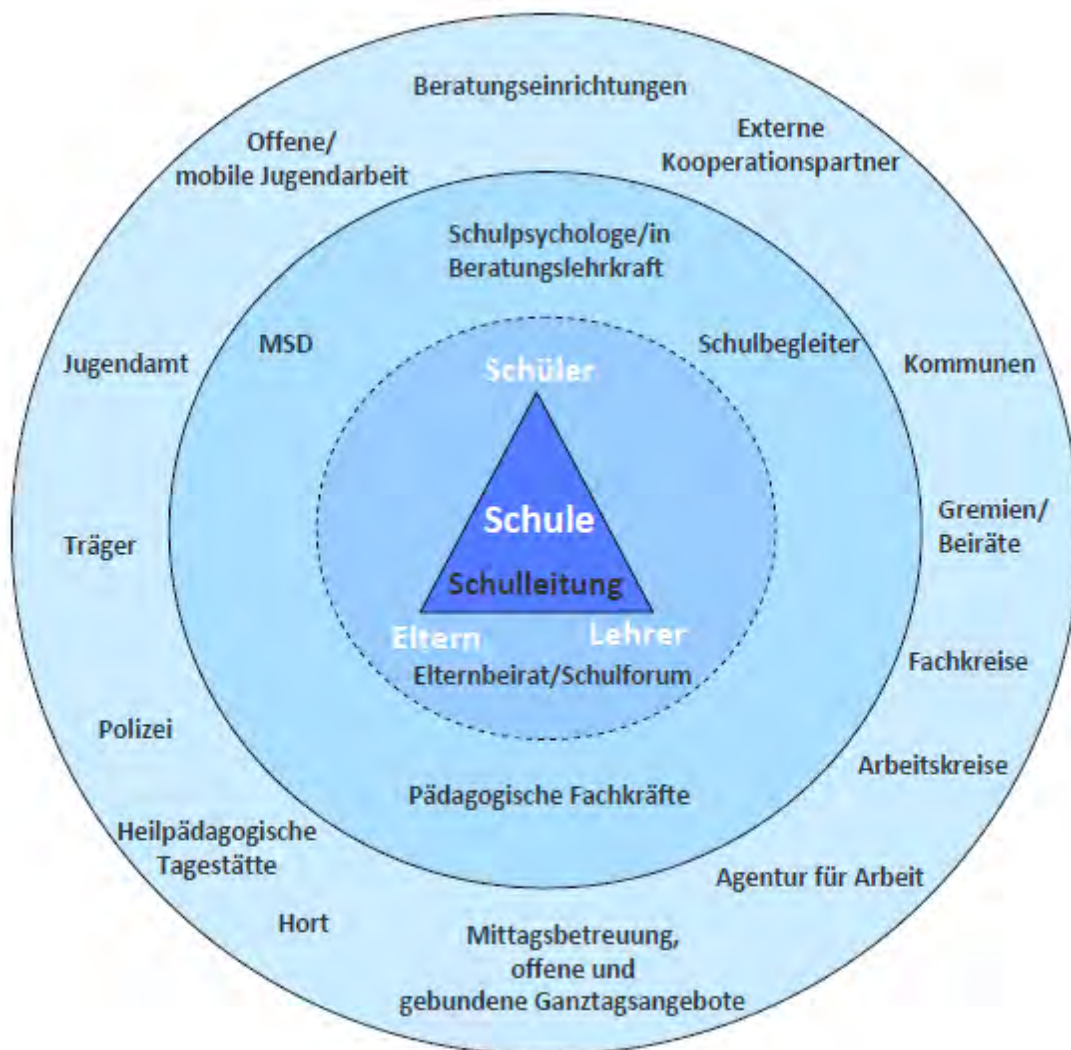
Als verbindender Grundsatz sollte immer das Wohl des Kindes im Mittelpunkt stehen.

---

<sup>5</sup> vgl. Renges Annemarie; Lerch-Wolfrum, Gabriela: Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern. Aufgaben, Strukturen und Kooperationsfelder, 2004.

### 3. Beteiligte im System und Sozialraum Schule

In der folgenden Grafik sehen Sie eine Übersicht der im System und Sozialraum Schule beteiligten Akteure. Je weiter man sich in der Darstellung (konzentrische Kreise) nach innen bewegt, umso enger und intensiver gestalten sich die Beziehungen.





## 4. Jugendsozialarbeit an Schulen

### 4.1 Kooperationsvereinbarung

Empfohlene Inhalte einer Kooperationsvereinbarung, über die sich Träger und Schule verständigen müssen.

#### 4.1.1 Ziele der Kooperation

Ziel der Kooperation ist die Verpflichtung von Jugendhilfe und Schule, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit die Kinder und Jugendlichen an der Schule in ihrer persönlichen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen.

Dazu gehören im Allgemeinen die Stärkung der sozialen und persönlichen Kompetenzen und die Unterstützung bei der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit, sowie die individuelle Förderung bei spezifischen Beeinträchtigungen und/oder Schwierigkeiten im Sozialverhalten. Die Angebote der Jugendsozialarbeit an der Schule sollen die schulische Erziehungsarbeit begleiten und ergänzen.

#### 4.1.2 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht für die mit dieser Tätigkeit betrauten pädagogischen Mitarbeiter\_innen liegt bei dem Träger der Einrichtung. Dies beinhaltet unter anderem: Genehmigung von Fehlzeiten wie Urlaub und Zeiteinbringung sowie Teilnahme an Fortbildungen, Supervision und Fachgremien.

Die Schulleitung trägt für den Schulbetrieb die Gesamtverantwortung und ist somit weisungsbefugt im Rahmen der schulischen Regelungen (BayEUG).

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabebereichs akzeptiert, ist die Voraussetzung für das Gelingen der Jugendsozialarbeit an der Schule.

#### 4.1.3 Aufgabenbereiche

Zu den Aufgaben der Jugendsozialarbeit an der Schule zählen vor allem

- Information und Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrkräften bei Schwierigkeiten, Erziehungs- und Alltagsfragen
- Einzelfallhilfe und Krisenintervention
- Gruppen- und Projektarbeit
- Kooperation und Vernetzung
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Übergängen
- Unterstützung inklusiver Prozesse



#### 4.1.4 Dokumentation, Berichts- und Konzeptarbeit

Die Ziele und Aufgaben sind näher beschrieben im Rahmenkonzept des Trägers und des Landkreises München, im zu erstellenden Konzept für die Jugendsozialarbeit an der Schule und in der Schuljahresplanung. Die konzeptionelle Feinabstimmung findet bis zum Schuljahresende statt. Über die Tätigkeit der Jugendsozialarbeit wird ein auf das Schuljahr bezogener, differenzierter Bericht erstellt.

#### 4.1.5 Arbeitszeitplanung

Die Arbeitszeit der Jugendsozialarbeit bewegt sich in einem Rahmen zwischen ca. 7:30 Uhr – 17:00 Uhr, von Montag bis Freitag. Grundsätzlich orientiert sich die Arbeitszeit am Bedarf der Schule. Neben den oben genannten Aufgabenbereichen beinhaltet die Arbeitszeit auch die Vor- und Nachbereitung der Angebote, die Teilnahme an Arbeitskreisen, Supervision, Dienstbesprechungen, Fortbildungen und Verwaltungstätigkeiten.

Der Urlaub ist von den Mitarbeiter\_innen vorwiegend während der Schulferien zu nehmen.

Zu beiden Punkten sind Ausnahmen nach Absprache mit Träger und Schule möglich.

#### 4.1.6 Umgang mit Konflikten

Bei grundlegenden Konflikten zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiter\_innen der Jugendsozialarbeit, bei dem auch Schulleitung und Träger keine Einigung erzielen, können weitere Mitglieder des Beirats Jugendsozialarbeit an der Schule (siehe 4.1.10) miteinbezogen werden.

#### 4.1.7 Räume

Für die Jugendsozialarbeit an der Schule werden geeignete Räume (z. B. Büro, Gruppenraum) zur Verfügung gestellt.

#### 4.1.8 Öffentlichkeitsarbeit

Belange der Öffentlichkeitsarbeit müssen mit der Schulleitung abgestimmt und koordiniert werden.

#### 4.1.9 Kommunikationsstrukturen

Es soll ein **regelmäßiger** und offener Austausch zwischen der Schulleitung, den Lehrkräften (z. B. Vertreter\_innen der Jahrgangsstufen, Vertrauenslehrer\_in) und den pädagogischen Mitarbeiter\_innen stattfinden.

#### 4.1.10 Beirat Jugendsozialarbeit an Schulen

Es wird ein Beirat, bestehend aus Vertreter\_innen der Schule, des Sachaufwandsträgers, des Kreisjugendamtes und des Trägers, eingerichtet (siehe 4.4).





#### 4.1.11 Rechtliche Grundlagen

– Versicherungsschutz

Die Partner vereinbaren, dass die Angebote der Jugendsozialarbeit im Regelfall als schulische Veranstaltungen gelten. Aktionen außerhalb des Schulgeländes müssen von der Schulleitung genehmigt werden, damit der Versicherungsschutz durch die Kommunale Unfallversicherung Bayern gewährleistet werden kann.

– Räumlichkeiten, Verkehrssicherungspflicht

Für die Jugendsozialarbeit an der Schule werden geeignete Räume (z. B. Büro, Gruppenraum) oder Außenflächen zur Verfügung gestellt; die Verkehrssicherungspflicht verbleibt insoweit beim Schulträger. Den Mitarbeiter\_innen der Jugendsozialarbeit obliegt während der durchgeführten Aktionen die Verkehrssicherungspflicht ausschließlich über die eingebrachten Geräte und Materialien; beim Feststellen oder Auftreten von Schäden oder Defekten an schulischen Gegenständen oder den genutzten Räumlichkeiten informieren diese unverzüglich die Schulleitung.

– Aufsichtspflicht

Die Angebote der Jugendsozialarbeit prägen das Zusammenwirken der Schule mit ihren Lehrkräften und den Mitarbeiter\_innen der Jugendsozialarbeit. Diese vereinbaren bei gemeinsamen Aktionen in jedem Einzelfall die Abgrenzung der eigenen Verantwortungsbereiche, abhängig von Art, Dauer, Umfang und Örtlichkeit der Aktivität. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter\_innen der Jugendsozialarbeit beginnt in jedem Fall erst mit dem Eintreffen der Schüler am Ort der Aktivität. Die Mitarbeiter\_innen der Jugendsozialarbeit sind nicht verantwortlich für Tätigkeiten, die zu den originären Pflichten der Lehrkräfte (z.B. Unterricht, Pausenhofaufsicht) oder zu anders definierten Aufgabenbereichen gehören bzw. die Veranstaltungen anderer Träger (z.B. Schulische Mittagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe) betreffen. Dies schließt jedoch im Einzelfall eine Unterstützung in diesen Bereichen nicht aus.

– Datenschutz, Kindeswohlgefährdung

Die Mitarbeiter\_innen der Jugendsozialarbeit unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit den besonderen Anforderungen des Datenschutzes in § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X i. V. m. §§ 61 ff SGB VIII, die im Regelfall die Weitergabe anvertrauter Informationen an Vertreter der Schule ausschließen. Mit dem Ziel einer umfassenden und zielführenden Hilfe für die Betroffenen wird versucht, von diesen eine Entbindung von der Schweigepflicht zu erreichen, um so in enger Zusammenarbeit auch mit der Schule konkrete Hilfsangebote erstellen zu können. Der Austausch von Informationen sowie das Vorgehen im Falle einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII als gesetzlich vorgesehener Fall der Datenweitergabe auch ohne Einwilligung der Betroffenen wird mit der Schulleitung abgestimmt; im Einzelfall bleibt es aber jedem Partner unbenommen, eigene Schritte einzuleiten.

– Vertragspartner

Unterzeichnet wird die Kooperationsvereinbarung von der Schulleitung, der Kommune/dem Zweckverband, den Mitarbeiter\_innen der Jugendsozialarbeit und dem/der Vertreter\_in des Kreisjugendamtes.



## 4.2 Die Bedeutung der Lehrerkonferenz für die Jugendsozialarbeit an Schulen

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über „Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen“, z. B. über Projekte, Schulveranstaltungen und das Arbeiten mit einzelnen Klassen in Zusammenarbeit mit der JaS.

In einer der ersten Lehrerkonferenzen stellen die Mitarbeiter\_innen in der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) die geplanten Projekte für das Schuljahr vor, die nach der jeweiligen Schulordnung beschlossen werden. Veränderungen sind neu zu beschließen.

Die Mitarbeiter\_innen in der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) nehmen nach Möglichkeit regelmäßig an Lehrerkonferenzen teil und sind nach Art. 58 BayEUG Abs. 2 (1) und §8, Abs. 2 GrSO nicht stimmberechtigt.

Die Teilnahme der Jugendsozialarbeiter\_innen an Schulen (JaS) an den Lehrerkonferenzen begründet sich aus den entsprechenden Gesetzesvorlagen.

## 4.3 Fortbildung

Es wird ein Fortbildungsnachmittag angeboten. Der Nachmittag wird von einem Tandem (Lehrkraft/Jugendsozialarbeiter\_in) gehalten. Die Fortbildung ist verpflichtend für Schulen, an denen Jugendsozialarbeit an Schulen neu installiert wird. Darüber hinaus ist es ein Angebot für alle Schulen, z. B. als Informationsveranstaltung im Rahmen einer SchiLF oder als fachlicher Input in Konferenzen.

Ziel des Fortbildungsnachmittages ist die Information über die Aufgaben und Möglichkeiten der JaS sowie die Sensibilisierung für eine Kooperation von Schule und Jugendsozialarbeit.

### 4.3.1 Inhaltlicher Aufbau der Fortbildung:

1. Jugendsozialarbeit an Schulen: Zusammenarbeit verschiedener Systeme - eigenständig und kooperativ
  - Darstellung der rechtlichen Grundlagen beider Systeme
  - Vermittlung von Grundlagen der Jugendsozialarbeit an Schulen und Klärung von Begrifflichkeiten
  - Handlungsempfehlungen für die Bereiche der Kooperation
2. Prinzipien der Kooperation: Informieren-Aushandeln-Vereinbaren
3. Planung gemeinsamer Projekte, Maßnahmen und Interventionen anhand der erarbeiteten Kooperationsprinzipien





## 4.4 Der Beirat

### 4.4.1 Ziele des Beirats

Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule soll unterstützt und gestärkt werden durch:

- Die Präsentation der Arbeit des vergangenen und die Planung des kommenden Jahres mit Darstellung der prozessualen Kooperation innerhalb der Schule,
- eine gemeinsame Reflexion,
- die Bewertung der Arbeit der JaS,
- das Vertreten der Anliegen der JaS,
- das Benennen und Bearbeiten von Herausforderungen.

### 4.4.2 Teilnehmende

Die Teilnehmenden werden namentlich benannt und sind, solange sie die Funktion innehaben, dauerhafte Mitglieder. Sie werden im 1. Sitzungsprotokoll aufgeführt.

Personengruppe:

- Schulleitung
- Sozialpädagoge\_in
- zuständige Schulaufsicht
- Vertreter des Sachaufwandsträgers (z.B. Bürgermeister oder Vertreter, Landratsamt, Geschäftsführer des Zweckverbandes)
- Bezirkssozialarbeiter\_in (festgelegt durch Kreisjugendamt)
- Leitung des Trägers

Nach Bedarf können weitere relevante Personen eingeladen werden (z.B. Konrektor\_in, Lehrkraft, Mitarbeiter\_innen der Schulberatung, Elternbeiratsvorsitzende\_r, Schülervertreter\_in).

### 4.4.3 Die Beiratssitzung

- Einladung und Tagesordnung werden in Abstimmung zwischen Schulleitung und Träger erstellt. Die Beiratssitzung beinhaltet die Präsentation, Bewertung und Reflexion der Arbeit der JaS und die damit im Zusammenhang stehenden Kooperationen mit der Schule. Die Beiratssitzung findet regulär einmal jährlich statt.
- Bei leitungsrelevanten Themen, wie z.B. Personalfragen, Finanzierung etc., kann eine außerordentliche Beiratssitzung einberufen werden.
- Zur außerordentlichen Beiratssitzung laden Schulleitung und Leitung des Trägers zum gleichen Termin im Anschluss an die Beiratssitzung ein, wenn das Thema bekannt ist. Es kann ebenfalls eine außerordentliche Beiratssitzung mit einer gesonderten Einladung erfolgen. In diesem Fall sind Mitglieder: Schulleitung, Leitung des Trägers, zuständige Schulaufsicht, Leitung des Kreisjugendamtes.
- Die Ergebnisse werden im Protokoll festgehalten. Das Protokoll schreibt im Allgemeinen der Vertreter des Trägers.



- Die Leitung der Sitzung übernimmt in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Träger entweder die Schulleitung oder der Träger.
- Die Moderation wird gemeinsam festgelegt.
- Der zeitliche Rahmen beträgt in der Regel eine Stunde.

#### 4.4.4 Empfehlung für das Einladungsschreiben zum Beirat JaS

Gemeinsamer Briefkopf	
Schule XY	Träger der JaS
Ansprechpartner	Ansprechpartner
Telefon-Nr.	Telefon-Nr.
Fax	Fax
E-Mail	E-Mail
An die Mitglieder des Beirats der Jugendsozialarbeit an Schulen	
Sehr geehrte Frau _____ , sehr geehrter Herr _____ ,	
am _____ 20__ findet um _____ Uhr im o.g. Schulgebäude, Zimmer-Nr. ____ die __ Sitzung des Beirats Jugendsozialarbeit an der Grund- / Mittelschule XY statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.	
<u>Als Tagesordnung schlagen wir vor:</u>	
Präsentation und Reflexion	
TOP 1: Präsentation der Arbeit	
TOP 2: Darstellung der Prozessabläufe	
TOP 3: Gemeinsame Reflexion	
TOP 4: Bewertung	
TOP 5: Eventuelle Herausforderungen	
TOP 6: Sonstiges	
Mit freundlichen Grüßen	
_____	_____
Schulleitung	Träger



## 5. Schutz des Kindeswohls

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) möchte den Schutz von Kindern und Jugendlichen aktiv stärken, indem es die pädagogischen Fachkräfte (JaS) und die Lehrkräfte an Schulen auffordert, bei Kindeswohlgefährdungen

- eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (gewichtige Anhaltspunkte feststellen),
- dabei die betroffene Schülerin/den betroffenen Schüler mit einzubeziehen,
- dabei die betroffenen Personensorgeberechtigten mit einzubeziehen (soweit hierdurch der wirksame Schutz der Schülerin/des Schülers nicht in Frage gestellt ist),
- auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Eine wichtige Voraussetzung in diesem Zusammenhang ist die Vernetzung von Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), der freien Jugendhilfe und der Schule. Dabei geht es vor allem um den Austausch zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen und die Abstimmung von Verfahren (BKisSchG § 3 Absätze 1 u. 2), da für die jeweiligen Berufsgruppen neben dem BKisSchG grundlegend auch weitere gesetzliche Regelungen gelten:

Für die pädagogischen Fachkräfte der JaS konkretisiert der § 8a SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung folgendermaßen:

### Verfahren nach §8a SGB VIII:

- Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Vornehmen einer Gefährdungseinschätzung.
- Erörtern der Situation mit dem Schüler/der Schülerin und mit den Personensorgeberechtigten (soweit hierdurch der Schutz des Schülers/der Schülerin nicht in Frage gestellt wird).
- Hinwirken und gemeinsames Erarbeiten von Hilfeangeboten (Überprüfung der Wirksamkeit der Hilfeangebote).

Für die Lehrkräfte an Schulen bildet das BayEUG Art. 31 (Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung) die gesetzliche Grundlage zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung:

### Verfahren nach dem BayEUG Art. 31:

- Bekanntwerden von Tatsachen, die auf eine ernsthafte Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohles von Schüler\_innen schließen lassen.
- Unterrichtung des öffentlichen Trägers in Abstimmung mit der Schulleitung.

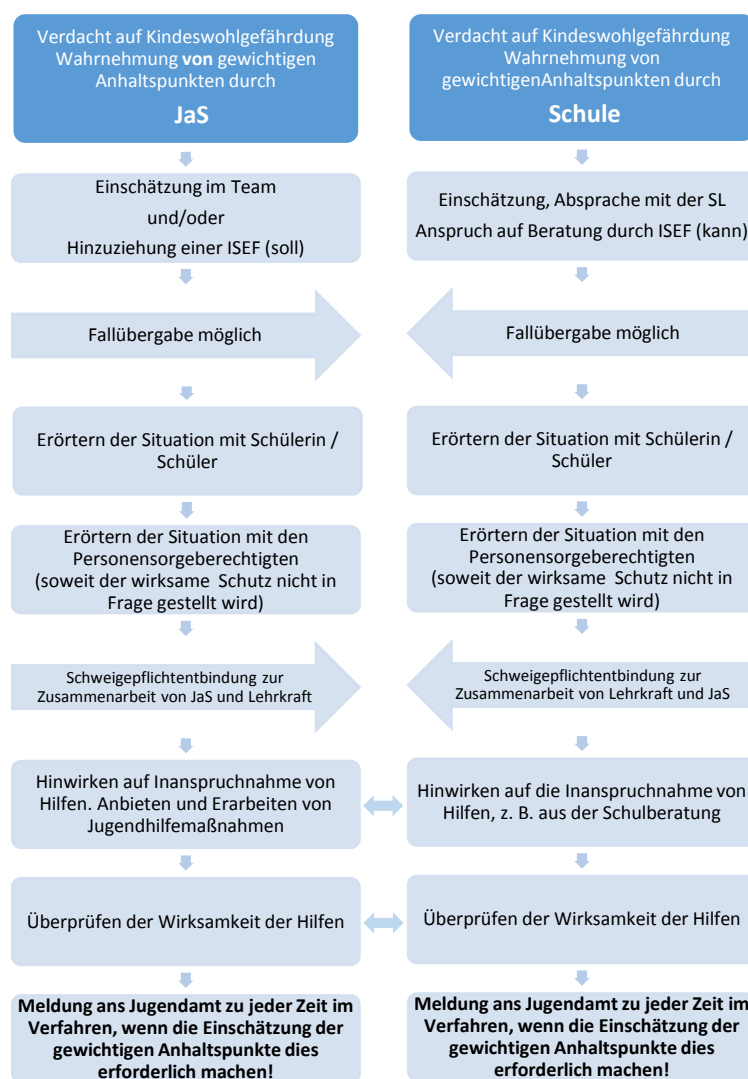
Wesentliches Element bei Kindeswohlgefährdungen ist die Wahrnehmung von Anhaltspunkten und die Sicherheit in der Bewertung, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte handelt. Dabei ist es sehr wichtig, dass sich Fachkräfte (JaS) und Lehrkräfte zu ihren gemeinsamen Wahrnehmungen austauschen. Bei der Weitergabe anvertrauter Daten und Informationen ist eine Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten (ab 14 Jahren auch der Schülerin/des Schülers) einzuholen, um den Datenschutz zu gewährleisten.

Da für die Differenzierung von gewichtigen Anhaltspunkten und den Hinweis auf individuelle Hilfen eine besondere fachliche Qualifizierung sinnvoll ist, hat der Gesetzgeber die Unterstützung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft – ISEF“ vorgesehen (KKG § 4/SGB VIII § 8a und § 8b; siehe Anhang).

Die Fachkräfte der freien Jugendhilfe sollen zur Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine ISEF hinzuziehen. Lehrerinnen und Lehrer *können* diese hinzuziehen. In der Zusammenarbeit der Institutionen Jugendhilfe und Schule in Bezug auf das Kindeswohl ist es wichtig, initiativ zu bleiben und Beobachtungen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen konsequent zu verfolgen. Deshalb ist es notwendig, die Fallverantwortung zu klären und eine klare Zuschreibung (Lehrkraft oder JaS) vorzunehmen.

Die fallverantwortliche Person entscheidet nach der Entwicklung der Gefährdungslage (z.B. Mitwirkungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten, Inanspruchnahme von Hilfen, positive Entwicklungszeichen des Hilfeprozesses) über die Meldung ans Jugendamt.

### Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (grafische Darstellung):





## 6. Öffentlichkeitsarbeit

### 6.1 Tabellarische Übersicht

<b>Jugendsozialarbeit an Schulen – Veröffentlichungen nach außen</b> (Tätigkeitsbericht, Elternbriefe, Veröffentlichungen, Medien, Internetauftritt)					
Tätigkeitsbericht der JaS	schulische		Pressearbeit zu JaS		Internetauftritt - auf der Schulhomepage - auf der Trägerhomepage
	Veröffent- lichungen	Pressear- beit	Belange der Schule	Belange der Ju- gendhilfe	
Standards für den Tätigkeitsbericht Gemeinsames Grundmuster					Information und rechtliche Beratung: - <u>Medienzentrum</u> im Landkreis München - <u>Datenschutzbeauftragte für FöS, GS, MS</u> im Landkreis München: Hr. Fauth (MS Haar)
Absprache mit der Schulleitung und Genehmigung durch den Träger	Genehmigung durch die Schulleitung		Genehmigung durch Schulleitung <u>und</u> Träger	Genehmigung durch den Träger	Grundsätzliche schriftliche Genehmigung der Schulleitung und des Trägers
<b>Veröffentlichung</b>					

### 6.2 Der Tätigkeitsbericht – ein wesentlicher Baustein der Öffentlichkeitsarbeit

#### 6.2.1 Bedeutung und Inhalte

- Der Tätigkeitsbericht dient als Verwendungsnachweis des Trägers zur Vorlage beim Kreisjugendamt München.
- Der jährliche Tätigkeitsbericht umfasst die unter "Allgemeine Angaben" und "Inhaltliche Arbeit" aufgeführten Punkte.
- Er dient zur Präsentation der Arbeit des vergangenen Jahres und gibt einen Ausblick auf das kommende Schuljahr (u.a. im Beirat).
- Die Ausgestaltung des Tätigkeitsberichts liegt jeweils beim Träger.
- Beispiel eines Musters (siehe nächste Seite):



## 6.2.2 Muster eines Tätigkeitsberichts

### Tätigkeitsbericht der Jugendsozialarbeit an Schulen

unter Trägerschaft des / der \_\_\_\_\_

Einrichtung: z.B. JaS an der Mittelschule XY

#### Allgemeine Angaben

##### 1. Schule:

*(Name der Schule, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Homepage, gebundene oder offene Ganztageschule, M-Zweig, Praxisklasse, Anzahl der Schüler und Klassen)*

##### 2. Mitarbeiter\_innen:

*(Name, Qualifikation, Berufsbezeichnung, Stellenumfang mit Wochenstunden, Tätigkeit an einer oder an zwei Schulen, bei Teilzeittätigkeit Angabe über ggf. andere Tätigkeiten in der Schule)*

##### 3. Räumliche Ausstattung:

*(Büro, Nutzung von Schulräumen, etc.)*

#### Inhaltliche Arbeit

##### 1. Aufgabenbereiche und Arbeitsschwerpunkte

*(Darstellung/Kurzbeschreibung der geleisteten Themen und Inhalte)*

##### 2. Entwicklung und Bedarf

*(Angaben zum Berichtszeitraum und Ausblick auf das kommende Schuljahr)*

##### 3. Darstellung der Tätigkeit

*(statistische Darstellung der Tätigkeit mit Nennung der Teilnehmer\_innenzahlen)*

- a. Offene Angebote an der Schule
- b. Projektarbeit
- c. Schülerkontakte
  - Regelmäßige Termine
  - Einmalige Termine
- d. Förderung von ehrenamtlicher Mitarbeit von Schüler\_innen
- e. Kooperation und Vernetzung

Ort / Datum /Unterschrift





## 7. Mitglieder des Qualitätszirkels „Jugendsozialarbeit an Schulen“

Leitung: Alfred Bauernfeind, Schulrat (Staatliches Schulamt im Landkreis München)

Mitglieder (2012-2015):

Name, Vorname	Einrichtung	Dienstbezeichnung
Bauernfeind, Alfred	Staatl. Schulamt im Landkreis München	Schulrat
Dietz, Nicole	AWO Kreisverband München-Land e.V., Jugendsozialarbeit an Schulen	Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
Grasl, Christa	Grund- und Mittelschule Unterhaching am Sportpark	Rektorin
Gretschmal, Harald	Landratsamt München - Kreisjugendamt -	Stellv. Leiter des Kreisjugendamtes
Hahlweg, Bettina	Staatl. Schulamt im Landkreis München	Beratungsrektorin, Schulpsychologin
Kelle, Andrea	Caritas im Landkreis München, Jugendsozialarbeit an Schulen	Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
Kluge, Angelika	Kreisjugendring München-Land	Bereichsleitung Regionale Jugendarbeit
Mahner, Andrea	AWO Kreisverband München-Land e.V.	Fachbereichsleitung Schulen
Moroder-Özcan, Elisabeth	Kreisjugendring München-Land, Kommunale Jugendarbeit	Dipl.-Sozialarbeiterin, M.S.W.
Schmandt-Müller, Hiltrud	Reg. von Oberbayern, Sachgebiet Förderschulen	Regierungsschuldirektorin
Stark-Angermeier, Gabriele	Caritas im Landkreis München	Kreisgeschäftsführerin



## 8. Anlagen

### ANLAGE 1

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -  
(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

#### § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **ANLAGE 2**

### **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**

#### **§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8b.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html)



## ANLAGE 3

# Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

### § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

<http://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html>